

Satzung der Ortsgemeinde Mertesdorf über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 17.03.2022

Der Gemeinderat Mertesdorf hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 1, 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung am 17.03.2022 beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Bestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
2. Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Zustellung des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig treten die vorherigen Satzungen über die Erhebung von Friedhofsgebühren außer Kraft.

Mertesdorf, den 17.03.2022

Gez. Ortsbürgermeister
Andreas Stüttgen

Anlage

§ 1

Die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung erhält folgende Fassung:

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte in Form einer **Erdbestattung** an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für
 - a) eine Einzelgrabstätte (bis zum vollendeten 5. Lebensjahr) 300,00 €
 - b) eine Einzelgrabstätte (ab dem vollendeten 5. Lebensjahr) 750,00 €
 - c) ein Rasengrab als Reihengrabstätte (inkl. Pflegekosten) 1.600,00 €

2. Überlassung einer Reihengrabstätte in Form einer **Urnenbestattung** an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für
 - a) eine Urnengrabstätte 600,00 €
 - b) ein Rasengrab als Urnengrabstätte (inkl. Pflegekosten) 800,00 €
 - c) ein Anonymes Rasengrab als Urnengrabstätte (inkl. Pflegekosten) 800,00 €

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. Verleihung des Nutzungsrechts in Form einer **Erdbestattung** an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für
 - a) eine Einzelgrabstätte 900,00 €
 - b) eine Doppelgrabstätte 1.600,00 €
 - c) je weitere Grabstätte 900,00 €

2. Verlängerung des Nutzungsrechts einer **Erdbestattung** nach Nummer 1. bei späteren Bestattungen je Jahr für
 - a) eine Einzelgrabstätte 40,00 €
 - b) eine Doppelgrabstätte 80,00 €
 - c) je weitere Grabstätte 40,00 €

3. Verleihung des Nutzungsrechts in Form einer **Urnenbestattung** an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für
 - a) eine Urnenwahlgrabstätte (max. 4 Urnen) 600,00 €

4. Verlängerung des Nutzungsrechts einer **Urnenbestattung** nach Nummer 3. Bei späterer Beisetzung je Jahr für

a) eine Urnenwahlgrabstätte (max. 4 Urnen) 40,00 €

5. Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Nummer 1. bzw 3. erhoben.

III. Ausheben und Schließen der Grabstätten

a) einer Einzelgrabstätte (bis zum vollendeten 5. Lebensjahr) 200,00 €

b) einer Einzel- und Wahlgrabstätte (ab dem vollendeten 5. Lebensjahr) 300,00 €

c) einer Urnengrabstätte 200,00 €

d) Zuschlag für die Beerdigung an einem Samstag für Erdbestattungen 200,00 €

e) Zuschlag für die Beerdigung an einem Samstag für Urnenbestattungen 100,00 €

Bei Einsatz eines Unternehmens wird die Unternehmerleistung in voller Höhe in Rechnung gestellt.

IV. Benutzung der Leichenhalle

a) für die Aufbewahrung einer Leiche 100,00 €

b) für die Aufbewahrung einer Urne 60,00 €

V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Die hierbei entstehenden Kosten und Ersatz von evtl. Schäden, die an benachbarten Grabstätten oder Anlagen durch die Umbettung entstehen, sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

VI. Abräumen von Gräbern

1. Für das Abräumen von Gräbern einschließlich Entsorgung für

a) eine Einzelgrabstätte (bis zum vollendeten 5. Lebensjahr) 200,00 €

b) eine Einzel- und Wahlgrabstätte (ab dem vollendeten 5. Lebensjahr) 500,00 €

c) eine Urnengrabstätte 200,00 €

d) ein Rasengrab als Urnengrabstätte 100,00 €

Mertesdorf, den 17.03.2022

Gez. Ortsbürgermeister
Andreas Stüttgen